

sucht zu haben —, aus welchem ihn jedoch eine Gnadenbezeigung des Königs Heinrich III. zu neuem Streben erstehen ließ. Der König setzte ihm, damit das Werk von Heinrich Stephanus „De la précellence du langage françois“ prämiirend, ein Jahrgehalt von 300 Livres aus, noch außerdem begleitet von sofortiger Auszahlung der Summe von 3000 Livres. Dieser königliche Gnadenact sollte Heinrich in den Stand setzen, seine Studien und wissenschaftlichen Arbeiten wiederum aufzunehmen. Mit den 3000 Livres vermochte er jedoch kaum die dringendsten Gläubiger zu befriedigen, das Jahrgehalt wurde im voraus mit Arrest belegt; so sah sich Stephanus denn auf dem alten Standpunkt gänzlicher Mittellosigkeit und demgemäßer Unfähigkeit zur Arbeit angelangt. Ohne feste Heimath, die Gegner hatten ihm den heimathlichen Boden unter den Füßen untergraben, begann er eine Art von Bagabundenleben, bei welchem sich in kurzer Zeit seine Körper- und Geisteskräfte aufreiben mußten. Bald zu Paris, bald zu Orleans, Genf, Frankfurt, Lyon sich zeitweise aufhaltend, sah er sich genöthigt Paris gänzlich zu meiden, wenn es ihm nicht den Kopf kosten sollte. Die Sorborne hatte mit ihm oder vielmehr mit seinem Bilde eine gleiche Comödie wie mit dem seines Vaters veranstaltet, nämlich ein kleines Auto da Fe Heinrich's in effigie auf dem Markte zu Paris. Auf der Flucht von Paris nach Lyon starb er daselbst 1598, der unstätten aufreibenden Lebensweise erliegend.

So endete Heinrich Stephanus, durch seine Vorzüge als Mensch wie auch als Gelehrter eines besseren Schicksals würdig. Von Charakter rein und makellos, frei von Neid und niedriger Mißgunst, unterstützte er, so lange dies seine Verhältnisse ihn erlaubten, so manchen Berufsgenossen mit Rath und That. Seinem guten Herzen, das an keine Tücke noch Falschheit glaubte, fiel er zum Opfer, da er nur bei einigem Mißtrauen die Schurkerei Scapulas hätte entdecken können. Gleichwie als Mensch ein Muster von edelm Sinn, war er als Gelehrter frei von Jenem dünkelfaften und schalen Wesen, das Herrschern im Gebiete des Geistes so oft anhängt. Als Typograph steht er bedeutend höher als sein Vater, da aus seiner Officin nicht nur bedeutendere und die Zahl der väterlichen Editionen um fast das Doppelte übersteigende Druckwerke hervorgegangen sind, sondern weil sie — Dank seiner gründlichen Gelehrsamkeit — auch die väterlichen an Correctheit noch übertrafen. Seine Ausgaben, von denen viele übrigens als editiones principes hochgeschätzt sind, bilden vielfach die Grundlagen der heutigen Texte, da sie die Codices in richtigster Lesart wiedergeben.

Heinrich hatte zwei Töchter, Dorothea und Florentia, hinterlassen. Erstere starb unverheirathet, letztere heirathete den berühmten Gelehrten Isaac Casaubonus. Heinrich's einziger Sohn Paulus, studirte zu Genf humaniora und genoß den Unterricht der ausgezeichnetsten Gelehrten dieser Stadt. Nach vollendetem Studium durchreiste er die Niederlande, England und Deutschland und machte dabei vielfach Bekanntschaft mit berühmten Personen, die den begabten, vielversprechenden jungen Mann und Träger eines so berühmten Namens günstig aufnahmen. Nach Genf zurückgekehrt eröffnete Paulus 1593 eine Officin, aus der sehr viele Werke des Isaac Casaubonus, namentlich dessen Classikerausgaben, ferner unter Paulus' Redaction die Dichter und Redner der Griechen und Römer, wie auch eigene Schriften desselben hervorgingen, als: Epigrammata graeca antholog. lat. versibus reddita. 8. Gnf 1593, u. a. m. Auch neue Ausgaben von Druckwerken seines Vaters veranstaltete er, z. B. Novum Testamentum Henrici Stephan. Ed. III. 12. 1604. Im Jahre 1627 starb er zu Genf im 61. Jahre, nachdem er noch eine Ausgabe der Carmina Pindari im Druck vollendet hatte.

Siebzehn durch ausgezeichnete Druckwerke berühmte Namen nennen die Annalen der Familiengeschichte der Estienes. Mit

Heinrich Stephanus I. beginnend, gipfelte sich in dessen Sohne Enkel und Urenkel — Robert, Heinrich und Paulus — der Ruhm der Stephaniden um in der folgenden Generation bedeutend herabzusinken. Die letztere zeichnete sich in ihren Mitgliedern meist nur in technischer Beziehung aus, darin allerdings das Trefflichste leistend.

Miscellen.

Berlin, 17. Sept. Unter der Ueberschrift: „Zu dem Capitel der Mißbräuche“ enthält Nr. 214 Ihres geschätzten Blattes eine Mittheilung, deren bestimmte Form durch das in derselben enthaltene: „Dem ist aber nicht so“, wenn dies unwiderlegt bliebe, zu gefährlichen Irrthümern Veranlassung geben könnte*). Erlauben Sie mir auf dieselbe zu erwidern, daß in Preußen laut auf Grund des Art. 23. des Allg. Oschn. Handelsgesetzbuches gesällter Entscheidung des königl. Ober-Tribunals jeder Käufer einer Firma, sobald er dieselbe beibehält und solche demgemäß in das Handelsregister eingetragen wird, für alle Schulden, selbst Accepte derselben, seien dieselben auch von dem Vorbesitzer contractirt und sei auch die Firma ohne Activa und Passiva erworben, aufzukommen verpflichtet ist. — Die Duldung des beklagten Mißbrauchs ist also selbstverschuldet.

A. F. Auch den deutschen Buchhandel dürfte die Mittheilung interessieren, daß von dem Adressbuch für den skandinavischen Buchhandel (Adressebog for den danske, norske og svenske Boghandel. Udgiven af Otto B. Wroblewsky. 8. 77 S. Cart. 1 Thlr. 6 Ngr. netto) soeben der vierte Jahrgang erschienen ist. Dasselbe erscheint diesmal in einer Vollständigkeit, die frühere Jahrgänge weit zurückläßt, und ist mit dem Portrait des auch im deutschen Buchhandel wohlbekannten J. W. von Cappelen in Christiania geschmückt. Sein Inhalt zerfällt in folgende sechs Abtheilungen: I. Alphabetisches Firmen-Verzeichniß. II. Namen der Besitzer, deren Firmen anders lauten, sowie Namen der Associés und Procuristen. III. Firmen-Verzeichniß von Gewerken u., welche zum Buchhandel in naher Beziehung stehen, z. B. Buchbinder, Buchdrucker, Lithographen u. IV. Verzeichniß der Commissionäre in Kopenhagen, Bergen, Christiania, Gothenburg und Stockholm. V. Vereine, literarische Actiengesellschaften, Bücherkataloge, buchhändlerische und literarische Blätter. (In dieser Rubrik ist uns ein Verein aufgefallen, welchen selbst der große deutsche Buchhandel noch nicht aufzuweisen hat, nämlich der „Pensions-Verein für Schwedens Buch- und Musikalienhändler“.) VI. Buchhändler-Geographie mit statistischen und anderen Notizen.

Personalnachrichten.

Herr Ludwig Trutschel in Rostock hat von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin das Prädicat „Hof-Musikalien- und Instrumenten-Händler“ bekommen.

*) Das Gleiche sollte auch die Aufschrift: „Zu dem Capitel der Mißbräuche“ bezwecken, welche wir der fraglichen Mittheilung um ihrer, wenn auch wohl nur satyrisch zu nehmenden Zweideutigkeit willen absichtlich gegeben haben. Aber eine weitere Einwendung gegen das gerügte Verfahren schien uns unnöthig zu sein, indem es ja ein alter und allgemein festgehaltener Grundsatz vom deutschen Verlagsbuchhandel ist: keinem Käufer eines Sortimentgeschäftes Credit zu gewähren, der nicht für etwaige Passiva seines Vorgängers einsticht. Außerdem ist bekanntlich (Börsenbl. vom 28. Sept. 1868) auch von dem höchsten preussischen Gerichtshofe der Rechtsatz aufgestellt worden, daß in dem Falle, wo Jemand ein Geschäft mit Ausscheidung des bisherigen Inhabers allein übernimmt und unter der alten, oder auch unter veränderter Firma fortführt, die Handlungsgläubiger für befugt zu erachten seien, sich ohne Weiteres auch an den neuen Erwerber wegen ihrer älteren Forderungen zu halten; ganz gleich, was zwischen diesem und dem Verkäufer des Geschäftes über die bereits vorhandenen Handlungsschulden ausgemacht sei. Die Red.